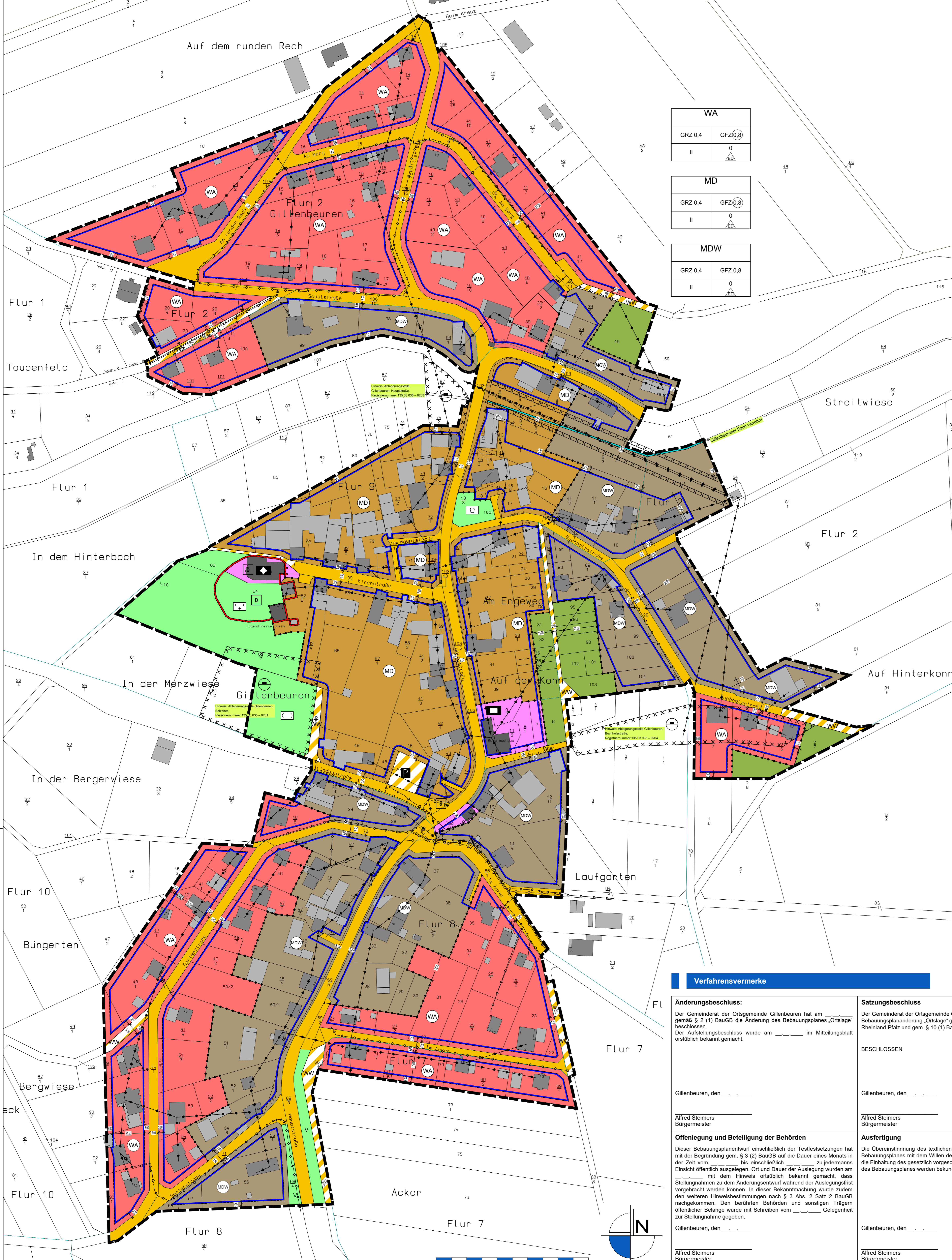
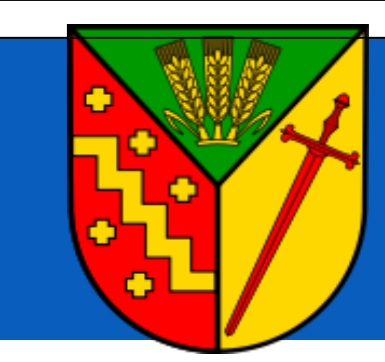


Ortsgemeinde Gillenbeuren Bebauungsplan "Ortslage" 3. Änderung



Legende

Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO

WA	Allgemeine Wohngebiete
MD	Dorfgebiete
MDW	Dörfliche Wohngebiete

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO

GRZ 0,4	GFZ 0,8
II	0

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB

Grünl.	Grünl.
II	0

Verkehrsmittel
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

Grünl.	Grünl.
II	0

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB

Grünflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

Grünl.	Grünl.
II	0

Sonstige Darstellungen

37	Flurstücksregeln laut Kataster
38	Flurstücksnummern laut Kataster
39	Bemaßung
40	Wohngebäude laut Kataster

Textfestsetzungen

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)
Im Teilbereich II des Bebauungsplans ist als Art der baulichen Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festzusetzen.

4 Allgemeine Wohngebiete
Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

Allgemein zulässig sind:

- Wohngebäude;
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe;
- Anlagen für kulturelle, kulturelle soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes;
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

Unzulässig sind:

- Anlagen für Verwaltungen;
- Gartenbetriebe;
- Tankstellen.

Im Teilbereich II des Bebauungsplans wird als Art der baulichen Nutzung ein Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO festgesetzt.

5 Dorfgebiete
Dorfgebiete dienen der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie des Versorgers der Bewohner des Gebiets dienenden Handwerksbetriebe. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen.

Zulässig sind:

- Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude;
- Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzungen und landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetriebe;
- sonstige Wohngebäude;
- Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse;
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes;
- sonstige Gewerbebetriebe;
- Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Unzulässig sind:

- Gartenbetriebe;
- Tankstellen;
- Vergnügungstätten im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2.

Im Teilbereich III des Bebauungsplans wird als Art der baulichen Nutzung ein dörfliches Wohngebiet gemäß § 5a BauNVO festgesetzt.

5a Dörfliche Wohngebiete
Dörfliche Wohngebiete dienen dem Wohnen sowie der Unterbringung von land- und forstwirtschaftlichen Nebenberufsbetrieben und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben. Die Nutzungsmischung muss nicht gleichgewichtig sein.

Zulässig sind:

- Wohngebäude;
- Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Nebenberufsbetriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude;
- Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzungen;
- nicht gewerbliche Einrichtungen und Anlagen für die Tierhaltung;
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften;
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes;
- sonstige Gewerbebetriebe;
- Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude;
- Gartenbetriebe;
- Tankstellen.

Wasserflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz

§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB

Wasserflächen sind:

- Flächflächen und flächengleichem Dach zwischen 0° - 15°
- Tonnendächern oder Teiltonnendächern ein um 2,5 m geringere Höhenbeschränkung einhalten und dürfen somit eine max. Gebäudehöhe von 8,5 m erreichen.

Regelungen für die Staderhaltung und den Denkmalschutz

§ 9 Abs. 6, § 17 Abs. 1 BauGB

Regelungen für die Staderhaltung und den Denkmalschutz
§ 9 Abs. 6, § 17 Abs. 1 BauGB

1. Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (siehe Begründung)
Umgebung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen

Sonstige Pflanzenzeichen
§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB

Nachrichtliche Darstellung Ablagerungsstellen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Nutzungsschablone (Beispiel)

Art der baulichen Nutzung	WA	Geschossflächenzahl als Höchstmaß
Grundflächenzahl als Höchstmaß	GRZ 0,4	GFZ 0,8
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	II	0

Einzel- / Doppelphaus

Verfahrensvormerke

Änderungsbeschluss:
Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gillenbeuren hat am ... die Bebauungsplanänderung "Ortslage" gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz und gem. § 10 (1) BauGB als Sitzung

Gillenbeuren, den ...

Alfred Steimers
Bürgermeister

Offenlegung und Beteiligung der Behörden
Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom ... bis einschließlich ... zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt worden. In dieser Bekanntmachung wurde zudem der Aufstellungsbeschluss wurde am ... im Mitteilungsblatt örtlich bekannt gemacht.

Gillenbeuren, den ...

Alfred Steimers
Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gillenbeuren hat am ... die Bebauungsplanänderung "Ortslage" gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz und gem. § 10 (1) BauGB als Sitzung

Gillenbeuren, den ...

Alfred Steimers
Bürgermeister

Ausfertigung
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen der Ortsgemeinde Gillenbeuren sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplans werden bekannt.

Gillenbeuren, den ...

Alfred Steimers
Bürgermeister

Anordnung der Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans ist am ... gem. § 10 (3) BauGB örtlich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass die Planung während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung wurde die Bebauungsplanänderung

RECHTSVERBINDLICH

Gillenbeuren, den ...

Alfred Steimers
Bürgermeister

RECHTSVERBINDLICH

Gillenbeuren, den ...

Alfred Steimers
Bürgermeister

Textfestsetzungen

IV. HINWEISE AUF SONSTIGE GELTENDE VORSCHRIFTEN

- Die vorhandenen Wasserwerkleitungen sind vor vorhandenem Gelände mit einer Überdeckung von 1,25 m verlegt. Mehr- oder Minderdeckungen von +10, 10 m, welche durch die Maßnahme unumgänglich sind, werden toleriert.
- Die Befreiungsmöglichkeiten sind die Richtlinien des Merkblattes DVGW GW M1, DWA M 162 und FGSt Nr. 59 (Feb. 2013) zu beachten. Bei Bäumen sind durch die Abstände von über 2,50 m von der Wasserleitung in der Regel keine Schutzmaßnahmen erforderlich. In jedem Fall sollen Befreiungsmaßnahmen im Bereich von Versorgungsanlagen des Kreiswasserwerkes in der Örtlichkeit mit dem Kreiswasserwerk abgestimmt werden.
- Das Kreiswasserwerk benötigt, bei Leitungs- und Kanalarbeit die Einhaltung eines seitlichen Abstandes von 1,00 m in Hauptversorgungsleitungen des Kreiswasserwerkes. Sofern dieses Maß aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden kann, ist in jedem Fall die Leitungsführung in der Örtlichkeit abzustimmen. Vorarbeiten müssen örtliche Einrichtungen durch Mitarbeiter des Kreiswasserwerkes erfolgen. Zuständig sind die Bezirksleiter.
- Für den Brandschutz wird eine Wassermenge von 13,4 l/s zur Verfügung gehalten. Sollte ein erhöhter Brandschutz benötigt werden, so müssen entsprechende zusätzliche Löscheinrichtungen im Umkreis von 300 m vorhanden sein (vgl. Anhang eines Löscheinrichtungsplans).
- Einer Nutzung von Oberflächen-Dachabwasser als Brauchwasser im Haushalt zum Betrieb der Toilette bzw. Waschmaschine wird seitens des Kreiswasserwerkes grundsätzlich nicht zugestimmt.
- Soweit demnach Brauchwasser zur Toiletenspülung verwendet werden soll, bedarf die Anlage der Genehmigung durch das Gesundheitsamt. Des Weiteren sind die technischen Bestimmungen der DIN 1988 zu beachten. (Vergleiche hierzu Veröffentlichung des Institutes für Wasser-, Boden- und Lufthygiene des Bundesgesundheitsamtes (Bundgesundheitsamt) vom 19.02.1991, Heft 11, Seite 489) sowie des Gesundheitsamtes (GSA 50792).
- Soweit die Versorgungsleitungen (Fernleitung/Ortsnetz) nicht in einer öffentl. Verkehrsfläche liegen, muss eine Sicherung dieser Leitungen durch Eintragung einer Dienstbarkeit zu unseren Gunsten gewährleistet werden. Dies gilt auch für nachträgliche Veränderungen im Bereich öffentl. Verkehrsflächen.
- Die Leitungen für Wasserzuleitungen müssen beschriftet werden. Die Beschriftung erfolgt durch den Bauherrn. (Vergleiche hierzu Veröffentlichung des Institutes für Wasser-, Boden- und Lufthygiene des Bundesgesundheitsamtes (Bundgesundheitsamt) vom 19.02.1991, Heft 11, Seite 489) sowie des Gesundheitsamtes (GSA 50792).
- Gemäß des § 3 Nr. 2 der am 21.05.2012 in der Fassung vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2562) in Kraft getretenen Trinkwasser-Verordnung (TrinkWV) ist innerhalb des häuslichen Bereiches eine Verwendung von Dachabwasser/Zentralabwasser (Benennung für WC-Spülung, das Gießen von Pflanzen und das Bewässern von Außenanlagen gestattet. Bei Wasser für den menschlichen Gebrauch, einschließlich Waschen, muss es sich ansonsten um Trinkwasser handeln.
- Anzeigepflichtig: Die Installations- und Regenwasserzuleitungsanlagen sind nach § 13 Abs. 4 TrinkWV dem Gesundheitsamt mitzuteilen. Insbesondere sind die Regenwasserzuleitungsanlagen mit anderen wasserführenden Leitungsanlagen nicht verbunden sein. Sichtbare Leitungen der Regenwasserzuleitungsanlagen sind gegenüber den Trinkwasserleitungen farblich unterscheidbar zu kennzeichnen.
- Für Neubausubstanz oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden insbesondere Baugrunderhebungen empfohlen. Sollten bei zukünftigen Bauarbeiten Indizes für Bergbau auftreten, wird spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrunderbaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunderhebung empfohlen. Die einschlägigen Regeln sind bei Eingriffen in den Baugrund (i.d. DIN 10761, DIN EN 1997-1, DIN 10539) zu beachten.
- Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19734 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.
- In allen Straßen bzw. Grünflächen sind entsprechende Trassen mit einer Leuchtstärke in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationsleitungen vorzusehen. Hinsichtlich geltender Bauvorschriften sind die Mitarbeiter der unterstellten Leitungen und Kanäle der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten.
- Bei der Planung und Ausführung sind die Vorgaben der Bundesarchivschutz- und Altlastenverordnung (BdArchSchV), die DIN 19731 und ergänzend hierzu die ALEX-Merk- und Informationsblätter des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht zu beachten, insbesondere das ALEX-Merkblatt 28. Bei der Umsetzung nach BauGB, Leitlinien für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitung, im Internet unter: http://mwk.rlp.de/lexikon/mwka/abz/lex_28_bodenschutz.html, ALEX/LEX-Informationstext 28, 2.009 (Stand 05.2011) pdf. Sofern bei den Baumaßnahmen Überschussschutt entsteht, ist der Genehmigungsbefehlende ein Entsorgungskonzept vorzulegen.
- Hinsichtlich der Befreiung der Straßen im Mitteilungsblatt ist die Richtlinie für die Anlage von Stadtbäumen (RAS), Ausgabe 2003 zu beachten.
- Im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen archaische Funde zu Tage treten. Diese sind demnach der Öffentlichkeit der §§ 16 bis 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz und beim Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Es wird auf die Anzeigen, Erhaltungs- und Abklärungsstellen für Ingenieure (§16-20 DSHG RLP) und darum gebeten, den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (2 Wochen vorher) mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe abzustimmen. Der Hinweis zum geplanten Termin von Erdarbeiten unter Angabe von genauen Abzählzeichen, der Genäußerung sowie Flur- und Parzellennummern ist nach an 0261-6073000 oder landschaftsgeologie@grk.rlp.de.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 Nr. 384).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planmaterials (BauPlV) vom 13.10.2018 (BGBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2023 (BGBl. I S. 1822).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.03.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 Nr. 202).
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. I S. 223) (Nr. 88).
- Bundesfernstraßengesetz (FBStG) vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 Nr. 88).
- Landesstraßengesetz (LStraG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413).
- Denkmalschutzgesetz RP (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).
- Gesetz über die Umweltschadstoffprüfung (UVP) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.02.2023 (BGBl. I S. 242).
- Landesabwasser- und Landeshochwasserschutzgesetz (LAWHSchG) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (LandschaftG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2023 (BGBl. I S. 306).
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.03.2013 (BGBl. I S. 268, 276).
- Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 22.07.2005 (GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 Nr. 176).
- Landesplanungsgesetz (LPG) vom 10.04.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S. 118) und
- Landesstraßengesetz (LStraG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118) und
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133).
- Landeswahlgesetz (LWahlG) vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S. 98).
- Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21.04.2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Gesetz vom 27.03.2020 durch Art. 13 G. V. 22.12.2023 (Nr. 405) geändert wurde ist

Plangrundlage

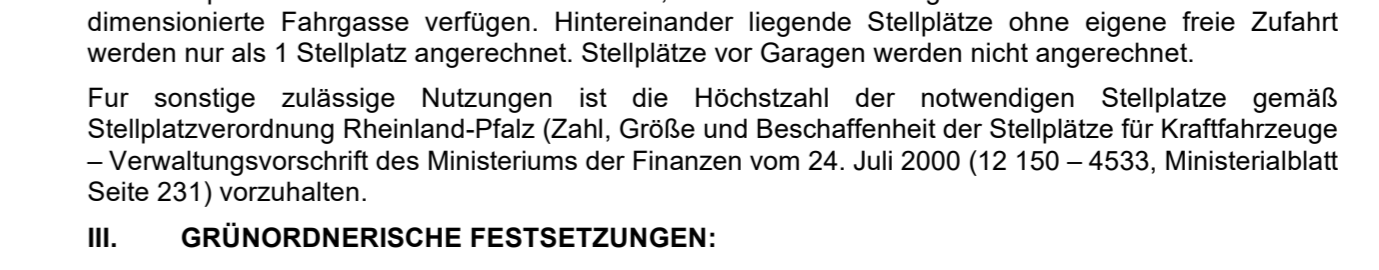
Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2002) ©Geobasis-DE/LVermGeoRP Januar 2021.

Die Planunterlagen erfüllen die Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsvorschriften.

Bestandteile des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung M. 1:1000 sowie den textlichen Festsetzungen. Die Begründung ist beigefügt.

Übersichtskarte (ohne Maßstab)



Projekt

Ortsgemeinde Gillenbeuren
Bebauungsplan "Ortslage"
3. Änderung

Auftraggeber: Ortsgemeinde Gillenbeuren
Projekt Nr.: 01-770

Phase: Entwurf
Stand: Februar 2024

Bearbeitet: Rolf Weber
Mastab: 1:1000

Entwurf

Auftraggeber: Ortsgemeinde Gillenbeuren
Projekt Nr.: 01-770

Phase: Entwurf
Stand: Februar 2024

Bearbeitet: Rolf Weber
Mastab: 1:1000

Bearbeitet

Auftraggeber: Ortsgemeinde Gillenbeuren
Projekt Nr.: 01-770

Phase: Entwurf
Stand: Februar 2024

Bearbeitet: Rolf Weber
Mastab: 1:1000

West

West
Stadtplaner GmbH
Waldstrasse 14
56766 Ulmen
Tel.: 0267/9519110
Fax.: 0267/9519111

HB = 890 / 1214 (1.08m)

HB = 890 / 1214 (1.08m)

Alpian 2023

Alpian 2023